OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701358/6/KHa

Datum:
Linz, 2. August 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde der B H, S, G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 14. September 2021, GZ: BHGR/921080020615/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes 1950 iVm der 4. COVID-19-Schutzsmaßnahmenverordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. Juni 2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Strafhöhe in den Spruchpunkten 2. und 3. teilweise stattgegeben. Darüber hinaus wird die Beschwerde hinsichtlich der Spruchpunkte 1., 2. sowie eingeschränkt auf den Tatvorwurf des Nichttragens einer FFP2-Maske oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard auch zu Spruchpunkt 3., mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des bekämpften Straferkenntnisses wie folgt zu lauten hat:

„1.a. Sie haben am 8. Mai 2021 an der Versammlung ‚Recht auf Freizeit-, Genuss- und Jugendkultur' in 4020 Linz, Donaupark auf Höhe des Brucknerhauses teilgenommen und sich zum Zweck der Teilnahme an dieser Versammlung dabei in 4020 Linz, Donaupark auf Höhe des Brucknerhauses zumindest um 19:58 Uhr, 20:03 Uhr, 20:04 Uhr und 20:19 Uhr aufgehalten und somit einen Veranstaltungsort iSd § 13 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung betreten, wobei Sie weder eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen haben. Eine Ausnahmebestimmung iSd § 17 Abs. 5 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung lag nicht vor.

1.b. Sie haben am 8. Mai 2021 an der Versammlung ‚Recht auf Freizeit-, Genuss- und Jugendkultur' in 4020 Linz, Donaupark auf Höhe des Brucknerhauses teilgenommen und sich zum Zweck der Teilnahme an dieser Versammlung dabei in 4020 Linz, Donaupark auf Höhe des Brucknerhauses zumindest um 19:58 Uhr aufgehalten und somit einen Veranstaltungsort iSd § 13 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung betreten, wobei Sie den gebotenen Mindestabstand von zwei Metern gegenüber Personen, die nicht mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, nicht eingehalten haben, indem Sie mit E-M M an den Armen eingehängt im Kreis tanzten. Eine Ausnahmebestimmung iSd § 17 Abs. 9 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung lag nicht vor.

2. Sie haben am 8. Mai 2021 an der Versammlung ‚Recht auf Freizeit-Genuss- und Jugendkultur' in 4020 Linz, Donaupark auf Höhe des Brucknerhauses teilgenommen und sich zum Zweck der Teilnahme an dieser Versammlung dabei in 4020 Linz, Donaupark auf Höhe des Brucknerhauses zumindest um 20:03 Uhr und um 20:04 Uhr aufgehalten und somit einen Veranstaltungsort iSd § 13 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung betreten, wobei Sie den gebotenen Mindestabstand von zwei Metern gegenüber Personen, die nicht mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, nicht eingehalten haben, indem Sie um 10:03 Uhr Schulter an Schulter mit A C zusammenstanden und sich unterhielten und um 10:04 Uhr Schulter an Schulter mit A H zusammenstanden und sich unterhielten. Eine Ausnahmebestimmung iSd § 17 Abs. 9 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung lag nicht vor.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

Zu 1.a.: § 40 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 (BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. Nr. 136/2020) iVm § 15 Epidemiegesetz 1950 (BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 33/2021) iVm § 13 Abs. 3 und 4 4. OVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. Nr. 111/2021)

Zu 1.b. § 40 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 (BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. Nr. 136/2020) iVm § 15 Epidemiegesetz 1950 (BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 33/2021) iVm § 13 Abs. 3 und 4 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. Nr. 111/2021)

Zu 2.: § 40 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 (BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. Nr. 136/2020) iVm § 15 Epidemiegesetz 1950 (BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 33/2021) iVm § 13 Abs. 3 und 4 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. Nr. 111/2021)

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie gemäß § 40 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 (BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 136/2020) folgende Strafen verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von
Zu 1.a.: 75,00 Euro	25 Stunden
Zu 1.b.: 75,00 Euro	25 Stunden
Zu 2.: 100,00 Euro	33 Stunden

Ferner haben Sie gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) einen Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens in der Höhe von 25,00 Euro zu bezahlen.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 275,00 Euro.“

Zu Spruchpunkt 3. betreffend den Tatvorwurf des Nichteinhaltens des Mindestabstandes von zwei Metern zu L K wird der Beschwerde stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. September 2021, GZ: BHGR/921080020615/21, wurde der Beschwerdeführerin vorgeworfen, sie habe am 8. Mai 2021 um 19:58 Uhr in 4020 Linz, Donaupark, Höhe Brucknerhaus an der Versammlung „Recht auf Freizeit-, Genuss- und Jugendkultur“ teilgenommen und dabei keine FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen und zu E-M M keinen Abstand von zwei Metern eingehalten (Spruchpunkt 1.). Weiters wurde der Beschwerdeführerin vorgeworfen, sie habe am 8. Mai 2021 um 20:03 Uhr und um 20:04 Uhr in 4020 Linz, Donaupark, Höhe Brucknerhaus an der Versammlung „Recht auf Freizeit-, Genuss- und Jugendkultur“ teilgenommen und dabei keine FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen und um 20:03 Uhr zu A C sowie um 20:04 Uhr zu A H keinen Abstand von zwei Metern eingehalten (Spruchpunkt 2.). In Spruchpunkt 3. wurde der Beschwerdeführerin vorgeworfen, sie habe am 8. Mai 2021 um 20:19 Uhr in 4020 Linz, Donaupark, Höhe Brucknerhaus an der Versammlung „Recht auf Freizeit-, Genuss- und Jugendkultur“ teilgenommen und dabei keine FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen und zu L K keinen Abstand von zwei Metern eingehalten.

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurden über die Beschwerdeführerin gemäß § 40 Abs. 2 Epidemiegesetz folgende Strafen verhängt:
Spruchpunkt 1. 150,00 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage und 2 Stunden
Spruchpunkt 2. 200,00 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage und 19 Stunden
Spruchpunkt 3. 150,00 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage und 2 Stunden

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 12. Oktober 2021 fristgerecht Beschwerde. Darin führte die Beschwerdeführerin aus, dass sie die vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen habe. Es handle sich um verfassungswidrige Verordnungen, die gesetzliche Grundlage sei zu hinterfragen, nachdem es sich nur um eine Verordnung handle. Zudem habe der Verfassungsgerichtshof schon unzählige dieser Verordnungen aufgehoben. Aufgrund mangelnder Beweislage werde die ersatzlose Einstellung des Verfahrens verlangt.

I.3. Mit Schreiben vom 19. Oktober 2021 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des

Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie in die Beschwerdeschrift. Zudem fand am 7. Juni 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, in welcher die Beschwerdeführerin ausführlich zu den Tatvorwürfen befragt wurde. Weiters wurde der Meldungsleger zeugenschaftlich zu den Tatvorwürfen einvernommen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Am 8. Mai 2021 fanden sich im Donaupark in 4020 Linz auf Höhe des Brucknerhauses mehrere Personen zusammen, um unter dem Motto „Recht auf Freizeit-, Genuss- und Jugenkultur“ gemeinsam aufzutreten. Vorrangiges Ziel dieser Zusammenkunft war, gegen die bestehenden Corona-Maßnahmen zu demonstrieren. Dabei handelte es sich somit um eine Versammlung nach dem Versammlungsgesetz.

Die Beschwerdeführerin nahm an der genannten Versammlung teil. Im Zuge dieser Teilnahme befand sich die Beschwerdeführerin zumindest um 19:58 Uhr, um 20:03 Uhr um 20:04 Uhr sowie um 20:19 Uhr im Bereich des Donauparks in 4020 Linz auf Höhe des Brucknerhauses inmitten der sonstigen Teilnehmer an der Zusammenkunft, wobei die Beschwerdeführerin weder eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) noch eine sonstige Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen hat. Ein gültiges Maskenbefreiungsattest hat die Beschwerdeführerin im Verfahren nicht vorgelegt.

Die Beschwerdeführerin wurde seitens der anwesenden Polizeibeamten im Zeitraum von 19:58 Uhr bis 20:19 Uhr nicht darauf hingewiesen, dass sie gegen die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske verstößt und daher eine derartige Maske aufzusetzen sei. Es wurde somit keine derartige Amtshandlung die Beschwerdeführerin betreffend vorgenommen.

II.2. Zudem hielt die Beschwerdeführerin im Zuge ihrer Teilnahme an der Versammlung „Recht auf Freizeit-, Genuss- und Jugendkultur“ um 19:58 Uhr gegenüber E-M M keinen Abstand von zwei Metern ein, indem die Beschwerdeführerin mit E-M M an den Armen eingehängt getanzt hat. Bei E-M M handelt es sich um eine Bekannte, die die Beschwerdeführerin zufällig und unregelmäßig bei derartigen Zusammenkünften immer wieder angetroffen hat.

II.3. Weiters hielt die Beschwerdeführerin im Zuge ihrer Teilnahme an der Versammlung „Recht auf Freizeit,- Genuss- und Jugendkultur“ um 20:03 Uhr

keinen Abstand von mindestens zwei Metern zu A C ein, indem die Beschwerdeführerin Schulter an Schulter bei A C gestanden ist und sich mit diesem unterhalten hat. Um 20:04 Uhr hielt die Beschwerdeführerin keinen Abstand von mindestens zwei Metern zu A H ein, indem die Beschwerdeführerin Schulter an Schulter bei A H gestanden ist und sich mit diesem unterhalten hat.

Sowohl bei A C als auch bei A H handelt es sich um entfernte Bekannte der Beschwerdeführerin, die diese im Zuge der Teilnahme an Versammlungen ab und an getroffen hat. Bei den beiden genannten Personen handelt es sich jedoch weder um Freunde noch um gute Bekannte der Beschwerdeführerin.

II.4. Im Zuge der Teilnahme an der Versammlung „Recht auf Freizeit-, Genuss- und Jugendkultur“ umarmte die Beschwerdeführerin um 20:19 Uhr L K. Zur Tatzeit am 8. Mai 2021 war die Beschwerdeführerin mit L K eng befreundet und fanden mehrmals wöchentlich Treffen im privaten Bereich abseits der Teilnahme an Veranstaltungen und Versammlungen statt.

II.5. Bei der am 8. Mai 2021 stattgefundenen Versammlung „Recht auf Freizeit-, Genuss- und Jugendkultur“ handelte es sich um eine Demonstration gegen die bestehenden Corona-Maßnahmen. Bei der Versammlung am 8. Mai 2021 haben zu Spitzenzeiten etwa 150 Personen teilgenommen. Seitens des Veranstaltungsleiters wurde über entsprechende Durchsagen auf die Einhaltung der bestehenden Corona-Maßnahmen, insbesondere auf die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske und auf die Einhaltung des gesetzlichen Mindestabstandes zu den weiteren teilnehmenden Personen, hingewiesen.

II.6. Die Beschwerdeführerin verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von etwa 2.000,00 Euro und hat keine Sorgepflichten. Hinsichtlich der Beschwerdeführerin sind mehrere Verfahren gegen die Beschwerdeführerin wegen Nichteinhaltung der Corona-Maßnahmen anhängig. Zur Tatzeit war eines davon bereits rechtskräftig abgeschlossen (vgl. dazu LVwG-701195).

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ist in wesentlichen Teilen grundsätzlich unstrittig und ergibt sich einerseits aus dem Akt der belangten Behörde und wurde andererseits sowohl von der Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Aussage vor dem erkennenden Gericht als auch vom ebenfalls als Zeugen befragten Meldungsleger bestätigt.
So hat die Beschwerdeführerin selbst im Rahmen der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zugestanden, am 8. Mai 2021 zu den genannten Tatzeiten an der Versammlung „Recht auf Freizeit-, Genuss- und Jugendkultur“ teilgenommen zu haben. Weiters hat die Beschwerdeführerin auch zugestanden,

während der Teilnahme an der Versammlung keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 oder eine sonstige Maske getragen zu haben. Es besteht somit für das erkennende Gericht kein Zweifel daran, dass die Beschwerdeführerin an der genannten Versammlung teilgenommen hat und dabei keine FFP2-Maske oder sonstige Maske getragen hat. Dies wurde auch ausdrücklich nochmals vom einvernommenen Zeugen, der im Rahmen seiner Tätigkeit als Polizeibeamter vor Ort seine diesbezüglichen Wahrnehmungen glaubhaft und nachvollziehbar geschildert hat, bestätigt.

III.2. Dass die Beschwerdeführerin am 8. Mai 2021 um 19:58 Uhr im Zuge ihrer Teilnahme an der genannten Versammlung mit der im Straferkenntnis genannten E-M M an den Armen eingehängt im Kreis getanzt hat, ergibt sich aus der diesbezüglichen glaubhaften Schilderung des in der mündlichen Verhandlung einvernommenen Meldungsleger. Dieser konnte seine damaligen Wahrnehmungen sehr konkret und nachvollziehbar schildern, zumal dem Meldungsleger die Identitäten der am Vorfall beteiligten Personen bereits aus Vorkommnissen vor dem Tattag bekannt waren. Die Beschwerdeführerin selbst hat nicht bestritten, mit E-M M allenfalls eingehängt getanzt zu haben, die Beschwerdeführerin hat diesbezüglich glaubhaft dargelegt, einen derartigen konkreten Vorfall nicht mehr in Erinnerung zu haben.

III.3. Auch die Feststellungen, wonach die Beschwerdeführerin um 20:03 Uhr Schulter an Schulter mit A C beisammen gestanden ist und sich mit diesem unterhalten hat, sowie wonach die Beschwerdeführerin um 20:04 Uhr Schulter an Schulter mit A H gestanden und sich mit diesem unterhalten hat, ergeben sich aufgrund der glaubhaften Schilderungen des einvernommenen Meldungslegers. Dieser konnte im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht seine damaligen Wahrnehmungen sehr detailliert schildern, insbesondere auch die Standorte der Beschwerdeführerin und seinen eigenen Beobachtungsstandort, sodass für das erkennende Gericht kein Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage besteht.

III.4. Die Umarmung des L K um 20:19 Uhr hat die Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Aussage selbst zugestanden, auch wenn sie die konkrete Uhrzeit nicht mehr angeben konnte. Diesbezüglich hat auch die Beschwerdeführerin die Wahrnehmung des einvernommenen Zeugen bestätigt.

III.5. Die Feststellungen, in welchem persönlichen Verhältnis die Beschwerdeführerin zu den genannten Personen E-M M, A C, A H sowie L K zur Tatzeit gestanden ist, gründen auf den diesbezüglichen glaubhaften Aussagen der Beschwerdeführerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung. Insbesondere die Ausführungen der Beschwerdeführerin, wonach zu L K am 8. Mai 2021 ein sehr enges freundschaftliches Verhältnis bestand hat und es mehrere Treffen in der Woche rein privater Natur gegeben hat, erscheinen dem Gericht nach den

Schilderungen der Beschwerdeführerin als glaubhaft. Insofern ist somit von einem engen Verhältnis der Beschwerdeführerin zu L K auszugehen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften:

IV.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 in der am Tattag gültigen Fassung lauten:

„Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen.

§ 15. (1) Sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen,

1. […]
2. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden oder
3. […]

Erforderlichenfalls sind die Maßnahmen gemäß Z 1 bis 3 nebeneinander zu ergreifen. Reichen die in Z 1 bis 3 genannten Maßnahmen nicht aus, sind Veranstaltungen zu untersagen.

(2) Voraussetzungen oder Auflagen gemäß Abs. 1 können je nach epidemiologischen Erfordernissen insbesondere sein:

1. Vorgaben zu Abstandsregeln,
2. Verpflichtung zum Tragen einer mechanischen Mund-Nasen-Schutzvorrichtung

[…]

[…]

Sonstige Übertretungen.

§ 40 (2) Wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.“

IV.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4.COVID-SchuMaV) in der zur Tatzeit gültigen Fassung lauten:

„Veranstaltungen

§ 13. (1) Veranstaltungen sind untersagt.

(2) Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Jubiläumsfeiern, Filmvorführungen, Fahrten mit

Reisebussen oder Ausflugsschiffen zu touristischen Zwecken, Kongresse, Fach- und Publikumsmessen und Gelegenheitsmärkte.

(3) Abs. 1 gilt nicht für

[…]

2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953

[…]

(4) Beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4 bis 7, 9, 10,11 und 12 ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Zusätzlich ist

1. bei Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4 bis 7, 10 und 11 sowie

2. bei Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 12 in geschlossenen Räumen

eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. […]

[…]

§ 16. Als Betreten im Sinne dieser Verordnung gilt auch das Verweilen (§ 1 Abs. 2 des COVID-Maßnahmengesetzes [COVID-19-MG], BGBl. I Nr. 12/2020).

Ausnahmen

§ 17.

[…]

(5) Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard gilt nicht für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, darf auch eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

[…]

(9) Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes nach dieser Verordnung gilt nicht

[…]

8. zwischen Personen, die zeitweise gemeinsam in einem Haushalt leben,

[…]

11. beim Aufenthalt im Freien gegenüber Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 lit.a.“

IV.2. Echte Konkurrenz:

Vorweg ist festzuhalten, dass die der Beschwerdeführerin vorgeworfenen Tathandlungen, einerseits das Nichttragen eines Mund-Nasen-Schutzes und andererseits die Nichteinhaltung des gebotenen Mindestabstandes – zwei

verschiedene Verwaltungsübertretungen darstellen und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch getrennt voneinander zu ahnden sind. Die beiden Delikte stehen schon deshalb nicht im Verhältnis einer bloßen Scheinkonkurrenz (Spezialität, Konsumtion oder stillschweigende Subsidiarität), weil sich die Tatbestandselemente deutlich voneinander unterscheiden und die Bestrafungen damit nicht wegen derselben Fakten erfolgten. Obwohl mit beiden Tatbestandselementen das Ziel verfolgt wird, die Ausbreitung des hochinfektiösen Virus SARS-CoV-2 einzudämmen, umfasst der Unrechtsgehalt des Nichttragens eines Mund-Nasen-Schutzes nicht auch den Unrechtsgehalt der Unterschreitung des normierten Mindestabstandes. Keines der Tatbestandselemente tritt hinter das andere zurück.

Die Spruchpunkte des Straferkenntnisses der belangten Behörde waren daher bereits grundsätzlich insofern zu korrigieren, als anstelle einer Gesamtstrafe zwei Einzelstrafen zu verhängen waren. Da durch das verfahrensgegenständliche Erkenntnis im Rahmen der Strafbemessung die Höhe der behördlich festgelegten Geldstrafe jeweils nicht überschritten wird, ist darin auch kein Verstoß gegen das Verbot der reformatio in peius (Verschlechterungsverbot) zu erblicken (vgl. dazu etwa VwGH 25.01.2005, 2004/02/0293; VwGH 20.04.2004, 2003/02/0076).

IV.3. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung des Nichttragens einer FFP2-Maske oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard (Spruchpunkt 1.a. des Erkenntnisses des LVwG):

IV.3.1. Gemäß der Bestimmung des § 13 Abs. 3 sowie des § 13 Abs. 4 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, war am Tattag beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953 einerseits das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard und andererseits die Einhaltung eines Mindestabstandes von zwei Metern gegenüber haushaltsfremden Personen vorgeschrieben. Als Betreten im Sinne der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung gilt auch das Verweilen (§ 16).

Im Versammlungsgesetz 1953 wird der Begriff der „Versammlung“ nicht definiert. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Zusammenkunft mehrerer Menschen nur dann eine Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes 1953, wenn sie in der Absicht veranstaltet wird, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken (Debatte, Diskussion, Manifestation und dergleichen) zu bringen, sodass eine gewisse Assoziation der Zusammengekommenen entsteht (vgl. etwa VfGH 09.03.2021, V433/2020; VfGH 30.11.1995, B2229/94; VfGH 29.09.1989, B706/89; VfGH 03.12.1979, B37/79; VfGH 23.11.1963, B156/62). Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, hängt nicht zuletzt von den Umständen des Einzelfalles ab. Im Hinblick auf die in der Judikatur

entwickelten Maßstäbe und Grundsätze ist davon auszugehen, dass auch Spontanversammlungen und ad-hoc entstehende Demonstrationen in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit fallen können (dazu VfGH 28.09.2018, V1/2018).

IV.3.2. Mit der Zusammenkunft „Recht auf Freizeit-, Genuss- und Jugendkultur“ am 8. Mai 2021 verfolgten die Teilnehmer unter anderem den Zweck, ihren Unmut über die bestehenden Corona-Maßnahmen kundzutun und dagegen zu demonstrieren. Die Veranstaltung am 8. Mai 2021 hatte somit zweifellos eine gewisse Assoziation der Teilnehmer zur Folge und zielte auf eine gemeinsames Wirken derselben ab, weshalb dieser der Charakter einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz zukam.

Dadurch, dass die Beschwerdeführerin an der Versammlung „Recht auf Freizeit-, Genuss- und Jugendkultur“ teilnahm, ohne gemäß § 13 Abs 4 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung eine FFP2-Maske oder eine Maske mit gleichwertig genormtem Standard zu tragen (Spruchpunkt 1.) hat die Beschwerdeführerin im Sinne des § 15 Epidemiegesetz einen Veranstaltungsort entgegen den vorgeschriebenen Auflagen und Vorgaben betreten und verwirklichte somit durch die objektive Tatseite des § 13 Abs. 4 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung iVm dem Straftatbestand des § 40 Abs. 2 Epidemiegesetz.

IV.3.3. Die Beschwerdeführerin hat im Verfahren kein gültiges Maskenbefreiungsattest eines in Österreich zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arztes vorgelegt. Der Ausnahmetatbestand des § 17 Abs. 5 iVm § 19 Abs. 2 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung kommt im vorliegenden Sachverhalt zu Spruchpunkt 1.a. somit nicht in Betracht.

IV.3.4. Es ist allerdings festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin die ihr diesbezüglich von der belangten Behörde vorgeworfenen Tathandlungen (jeweils gemäß den Spruchpunkten 1., 2. und 3. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses) zwar zu verschiedenen Uhrzeiten – nämlich um 19:58 Uhr (Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses), um 20:03 Uhr und um 20:04 Uhr (Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses) sowie um 20:19 Uhr (Spruchpunkt 3. des Straferkenntnisses) – setzte und somit die ihr vorgeworfenen Handlungen damit jeweils mehrmals beging; eine mehrfache Bestrafung scheidet jedoch aufgrund der Qualifikation der Handlungen bei Betrachtung des vorliegenden Sachverhalts als fortgesetztes Delikt aus.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt ein fortgesetztes Delikt vor, wenn mehrere rechtswidrige Einzelhandlungen aufgrund der Gleichartigkeit der Begehungsform und der Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines noch erkennbaren zeitlichen Zusammenhangs sowie eines diesbezüglichen Gesamtkonzepts des Täters zu einer Einheit

zusammentreten. Als objektive Voraussetzungen für das Vorliegen eines fortgesetzten Delikts müssen sowohl gleichartige Einzelhandlungen als auch ein Angriff auf dasselbe Rechtsgut gegeben sein und die einzelnen Handlungen dürfen nicht durch einen zu großen Zeitraum unterbrochen werden. Darüber hinaus müssen die Einzelakte im Sinne der subjektiven Komponente von einem einheitlichen Willensentschluss getragen sein (dazu VwGH 25.09.2019, Ra 2019/09/0120; VwGH 23.05.2018, Ra 2017/05/0010; VwGH 24.04.2018, Ra 2017/10/0203). Das Vorliegen einer tatbestandlichen Handlungseinheit im Sinne eines fortgesetzten Delikts hat zur Folge, dass der Täter nur eine Tat verwirklicht hat und für diese auch nur einmal zu bestrafen ist.

Hinsichtlich des Tatvorwurfs des Nichttragens einer FFP2-Maske sind im vorliegenden Fall sämtliche Prämissen für die Qualifikation als fortgesetztes Delikt gegeben. Die Tathandlungen des Nichttragens einer FFP2-Maske um 19:58 Uhr, 20:03 Uhr, 20:04 Uhr sowie 20:19 Uhr im Rahmen derselben Zusammenkunft wurden auf gleiche Weise und unter gleich gelagerten äußeren Begleitumständen begangen und waren auch – das diese Übertretungen in ihrer zeitlichen Abfolge nicht durch eine Amtshandlung des Meldungslegers unterbrochen wurden – von einem einheitlichen Willensentschluss getragen. Lediglich wenn jeweils nach den genannten Tatzeiten derartige Amtshandlungen durch die anwesenden Polizeibeamten durchgeführt worden wären und sich die Beschwerdeführerin jeweils danach abermals dazu entschlossen hätte, trotz entsprechendem Hinweis auf die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske, diese nicht zu verwenden, hätte diese neuerlich den Willensentschluss zur Tatbegehung neu gefasst.

Für die jeweiligen Tatbegehungen des Nichttragens einer FFP2-Maske um 19:58 Uhr, um 20:03 Uhr, um 20:04 Uhr sowie um 20:19 Uhr waren daher nicht gesonderte Strafen zu verhängen, sondern konnte im Sinne eines fortgesetzten Deliktes jeweils von einer Handlungseinheit ausgegangen werden. Über die diesbezügliche einheitliche Tatbegehung wurde nunmehr durch Spruchpunkt 1.a. des nunmehrigen Erkenntnisses abschließend abgesprochen.

IV.4. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung des Nichteinhaltens des Mindestabstandes von zwei Metern zu E-M M um 19:58 Uhr (Spruchpunkt 1.b. des Erkenntnisses des LVwG)

IV.4.1. Gemäß der Bestimmung des § 13 Abs. 3 sowie des § 13 Abs. 4 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, war am Tattag beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953 einerseits das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard und andererseits die Einhaltung eines Mindestabstandes von zwei Metern gegenüber haushaltsfremden Personen

vorgeschrieben. Als Betreten im Sinne der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung gilt auch das Verweilen (§ 16).

Dadurch, dass die Beschwerdeführerin an der Versammlung „Recht auf Freizeit-, Genuss- und Jugendkultur“ teilnahm, ohne gemäß § 13 Abs. 4 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung den Mindestabstand von zwei Metern zu einer haushaltsfremden Person, nämlich zu E-M M, einzuhalten, indem die Beschwerdeführerin mit dieser an den Armen eingehängt im Kreis tanzte, hat die Beschwerdeführerin im Sinne des § 15 Epidemiegesetz einen Veranstaltungsort entgegen den vorgeschriebenen Auflagen und Vorgaben betreten und verwirklichte somit die objektive Tatseite des § 13 Abs. 4 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung iVm dem Straftatbestand des § 40 Abs. 2 Epidemiegesetz.

IV.4.2. Auch handelte es sich bei der von der Beschwerdeführerin gemäß dem festgestellten Sachverhalt bei E-M M um keine Person, die mit der Beschwerdeführerin in einem gemeinsamen Haushalt lebt oder die als wichtige Bezugsperson qualifiziert werden könnte (Bekanntschaft mit zufälligem Aufeinandertreffen bei Versammlungen betreffend Corona-Maßnahmen), sodass auch der Ausnahmetatbestand des § 17 Abs. 9 Z 8 bzw. Z 11 (iVm § 2 Abs. 1 Z 3 lit. a) verfahrensgegenständlich nicht in Betracht kommt.

IV.5. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung des Nichteinhaltens des Mindestabstandes von zwei Metern zu A C um 20:03 Uhr und zu A H um 20:04 Uhr (Spruchpunkt 2. des Erkenntnisses des LVwG)

IV.5.1. Gemäß der Bestimmung des § 13 Abs. 3 sowie des § 13 Abs. 4 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, war am Tattag beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953 einerseits das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard und andererseits die Einhaltung eines Mindestabstandes von zwei Metern gegenüber haushaltsfremden Personen vorgeschrieben. Als Betreten im Sinne der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung gilt auch das Verweilen (§ 16).

Dadurch, dass die Beschwerdeführerin an der Versammlung „Recht auf Freizeit-, Genuss- und Jugendkultur“ teilnahm, ohne gemäß § 13 Abs. 4 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung den Mindestabstand von zwei Metern zu einer haushaltsfremden Person, nämlich einerseits zu A C um 20:03 Uhr sowie zu A H um 20:04 Uhr, einzuhalten, indem die Beschwerdeführerin mit diesen beiden Personen jeweils Schulter an Schulter beieinander gestanden ist und sich dabei unterhalten hat, hat die Beschwerdeführerin im Sinne des § 15 Epidemiegesetz einen Veranstaltungsort entgegen den vorgeschriebenen Auflagen und Vorgaben

betreten und verwirklichte somit die objektive Tatseite des § 13 Abs. 4 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung iVm dem Straftatbestand des § 40 Abs. 2 Epidemiegesetz.

IV.5.2. Auch handelte es sich bei der von der Beschwerdeführerin gemäß dem festgestellten Sachverhalt bei A C und A H um keine Person, die mit der Beschwerdeführerin in einem gemeinsamen Haushalt leben oder die als wichtige Bezugspersonen qualifiziert werden könnten (Bekanntschaft mit zufälligem Aufeinandertreffen bei Versammlungen betreffend Corona-Maßnahmen), sodass auch der Ausnahmetatbestand des § 17 Abs. 9 Z 8 bzw. Z 11 (iVm § 2 Abs. 1 Z 3 lit. a) verfahrensgegenständlich nicht in Betracht kommt.

IV.6. Zum Tatvorwurf der Nichteinhaltung des Mindestabstandes von zwei Metern zu L K (Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß Erkennntnis des LVwG):

Diesbezüglich ist auszuführen, dass gemäß den Feststellungen die Beschwerdeführerin zur Tatzeit eine sehr enge freundschaftliche Beziehung gepflegt hat und diesbezüglich mehrmals wöchentliche private Treffen stattgefunden haben. L K war somit zur Tatzeit aufgrund dieser engen Beziehung zur Beschwerdeführerin eine wichtige Bezugsperson im Sinne der Bestimmung des § 2 Abs. 1 Z 3 lit. a) sublit. cc) 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung.

Gemäß der Ausnahmebestimmung des § 17 Abs. 9 Z 11 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung gilt die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes nicht beim Aufenthalt im Freien gegenüber Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 lit. a und somit gegenüber wichtigen Bezugspersonen.

Da sich die Beschwerdeführerin hinsichtlich dieses Tatvorwurfs somit auf die Ausnahmebestimmung des § 17 Abs. 9 Z 11 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung berufen konnte, war das Straferkenntnis hinsichtlich dieses Tatvorwurfs zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV.7. Zur subjektiven Tatseite:

IV.7.1. Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes gemäß Abs. 1 und Abs. 1a par. cit. dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft und die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000,00 Euro bedroht ist (Ungehorsamsdelikt). Solange der Täter bei einem ihm

vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft macht, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

IV.7.2. Bei den verfahrensgegenständlichen Delikten handelt es sich um Ungehorsamsdelikte im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG, da zum Tatbestand des § 13 Abs. 3 und 4 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung iVm § 40 Abs. 2 Epidemiegesetz der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und über das zur Strafbarkeit erforderliche Verschulden nichts bestimmt ist. Von der Beschwerdeführerin wurden keine Gründe vorgebracht, aus denen hervorgehen würde, dass es ihr nicht möglich gewesen wäre, eine FFP2-Maske zu tragen und den Mindestabstand von zwei Metern zu anderen Personen einzuhalten. Durch die entsprechenden Durchsagen des Veranstaltungsleiters war die Beschwerdeführerin auch über das Erfordernis der Einhaltung dieser Corona-Maßnahmen informiert. Der Beschwerdeführerin ist somit nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft.

Die Beschwerdeführerin hat somit sowohl durch das Nichttragen einer FFP2-Maske (Spruchpunkt 1.a. des Erkenntnisses des LVwG) sowie auch durch das Nichteinhalten des normieren Mindestabstandes (Spruchpunkte 1.b. und 2. des Erkenntnisses des LVwG)jeweils den Straftatbestand des § 40 Abs. 2 Epidemiegesetz iVm § 13 Abs. 3 und Abs. 4 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung erfüllt und ihr tatbildliches Verhalten zu den Spruchpunkten 1.a., 1.b. und 2. somit auch subjektiv zu verantworten.

IV.8. Zur in der Beschwerde behaupteten Verfassungswidrigkeit der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung ist zunächst auf das in den Art. 89, 139, 139a, 140 und 140a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) grundgelegte System der Verfassungsgerichtsbarkeit hinzuweisen. Dieses beruht auf dem Grundgedanken, dass der Verfassungsgerichtshof als einzige Instanz über die Rechtmäßigkeit auf Grund der österreichischen Verfassung erzeugter genereller, allgemein verbindlicher Normen zu entscheiden hat. Damit wird ein Element der Rechtssicherheit etabliert, das die österreichische Verfassungsordnung maßgeblich prägt: Die Verbindlichkeit solcher genereller Normen soll für niemanden in Frage stehen, solange deren Rechtswidrigkeit nicht in einem förmlichen Verfahren durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird. Das Ergebnis einer solchen verfassungsgerichtlichen Prüfung wird in gleicher Weise wie die als rechtswidrig befundene generelle Norm kundgemacht (vgl. VfGH 28.06.2017, V4/2017 [V4/2017-24]). Gemäß Art. 89 Abs. 2 B-VG iVm. Art. 135 Abs. 4 B-VG ist ein Gericht nur verpflichtet, einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung an den

Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es gegen eine von ihm anzuwendende Verordnung aus dem Grunde der Gesetzwidrigkeit Bedenken hat.

Solche Bedenken gegen die gegenständlich relevante Norm des § 13 4. COVID-19-SchuMaV, die auf der Bestimmung des § 15 Abs. 1 EpiG basiert und im Bundesgesetzblatt II ordnungsgemäß kundgemacht wurde, hegt das erkennende Gericht allerdings nicht. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, es handle sich um „verfassungswidrige Verordnungen“, deren tatsächliche gesetzliche Grundlage zu hinterfragen sei, geht damit ins Leere. Insbesondere ist mit der Äußerung, der Verfassungsgerichtshof habe „schon unzählige dieser Verordnungen aufgehoben“, für das gegenständliche Verfahren nichts gewonnen; in Bezug auf die Verordnungsbestimmung des § 13 4. COVID-19-SchuMaV ist es bisher gerade zu keiner Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof gekommen.

Sollte die Beschwerdeführerin dennoch weiterhin der Meinung sein, sie sei aufgrund einer verfassungswidrigen Bestimmung bestraft worden, steht es dieser frei, sich mit einer Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG an den Verfassungsgerichtshof zu wenden (vgl. zu den Voraussetzungen die Rechtsmittelbelehrung im Anschluss an die rechtliche Begründung).

IV.9. Zur Strafbemessung:

IV.9.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für diese Ermessensentscheidung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

IV.9.2. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständlichen Übertretungen beträgt gemäß § 40 Abs. 2 Epidemiegesetz jeweils 500,00 Euro, eine Mindeststrafe war zur Tatzeit nicht vorgesehen.

Der Beschwerdeführerin kommt der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zu Gute (vgl. die rechtskräftige Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zu LVwG-701195).

Sonstige Milderungs- oder Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Zwar scheinen im Auszug betreffend die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen weitere einschlägige Vormerkungen auf, diese sind jedoch entweder noch nicht rechtskräftig oder erst nach den gegenständlich vorgeworfenen Tathandlungen rechtskräftig geworden, sodass diese gemäß der höchstgerichtlichen Judikatur, wonach einschlägige Bestrafungen nur dann als erschwerend gewertet werden können, wenn diese schon vor der Tat vorlagen, nicht erschwerend zu berücksichtigen waren.

Zu den Spruchpunkten 1.a und 1.b. des Erkenntnisses des LVwG erscheint unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse der Beschwerdeführerin, des erheblichen Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und die geradezu typische Tatbegehung durch die Beschwerdeführerin die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe (nach Aufteilung auf die beiden Spruchpunkte) pro Deliktsverwirklichung in Höhe von jeweils 75,00 Euro als jedenfalls tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch erforderlich, um der Beschwerdeführerin das Unrecht ihrer Taten vor Augen zu führen und diese anzuhalten, zukünftig auf die Einhaltung der geltenden Corona-Maßnahmen zu achten. Auch aus generalpräventiven Überlegungen ist die Verhängung einer Geldstrafe in diesem Ausmaß erforderlich.

Aus den genannten Gründen kommt eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafen nicht in Betracht, zumal der möglichen Strafrahmen ohnehin lediglich im Ausmaß von 15 % ausgeschöpft wurde.

Die verhängten Ersatzfreiheitsstrafen sind im Vergleich zur Geldstrafe als verhältnismäßig zu qualifizieren.

Zu Spruchpunkt 2. des Erkenntnisses des LVwG erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe (nach Aufteilung auf die beiden im Straferkenntnis unter Punkt 2. im Sinne einer Gesamtstrafe bestraften Tatbestandsverwirklichungen) in Höhe von 100,00 Euro ebenfalls als tat- und schuldangemessen, zumal die Beschwerdeführerin gemäß dem Tatvorwurf den Mindestabstand zu zwei haushaltsfremden Personen in unmittelbarer zeitlicher Abfolge unterschritten hat. Eine Geldstrafe in dieser Höhe ist aus Sicht des erkennenden Gerichtes auch erforderlich, um der Beschwerdeführerin das Unrecht

ihrer Taten vor Augen zu führen und diese anzuhalten, zukünftig auf die Einhaltung der geltenden Corona-Maßnahmen zu achten.

Eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe kommt nicht in Betracht, zumal der mögliche Strafrahmen ohnehin lediglich im Ausmaß von 20 % ausgeschöpft wurde. Die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe ist im Vergleich zur Geldstrafe als verhältnismäßig zu qualifizieren.

IV.9.3. Eine Einstellung des Verfahrens sowie der Ausspruch einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt nicht in Betracht.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Verhängung einer Strafe abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Eine Verfahrenseinstellung oder Ermahnung iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG setzt somit das kumulative Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen voraus. Bei gegenständlichen Verstößen gegen die in § 13 Abs. 4 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung normierten Schutzmaßnahmen kann jedoch weder von einer geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch von einem geringen Verschulden der Beschwerdeführerin ausgegangen werden. Die Pflicht, bei Versammlungen eine FFP2-Maske bzw. eine Maske mit gleichwertig genormtem Standard zu tragen und den normierten Mindestabstand zu haushaltsfremden Personen einzuhalten, diente der Erreichung des bedeutsamen Ziels der Verhinderung der Weiterverbreitung des hochansteckenden Virus SARS-CoV-2 und damit dem Gesundheitsschutz der Allgemeinheit. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist somit keinesfalls gering. Abgesehen davon ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes von einer bloß geringfügigen Schuld nur dann auszugehen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt. Verfahrensgegenständlich sind der Beschwerdeführerin jedoch die Tatbestandsverwirklichungen in geradezu typischer Weise vorzuwerfen, sodass eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht gerechtfertigt ist.
IV.10. Es war somit nach Durchführung der erforderlichen Spruchkorrekturen spruchgemäß zu entscheiden.

IV.11. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, das der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen.

Zu den Spruchpunkten 1.a. und 1.b. (dies entspricht Spruchpunkt 2. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses der belangten Behörde) hatte die gegenständliche Beschwerde keinen Erfolg, da es lediglich zu einer Trennung der Spruchpunkte gekommen ist, die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe sowie die Ersatzfreiheitsstrafe jedoch im vollen Ausmaß bestätigt wurden, sodass die Beschwerdeführerin einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 30,00 Euro (jeweils 15,00 Euro für beide Spruchpunkte) zu leisten hat.

Zu Spruchpunkt 2. (dies entspricht dem Tatvorwurf des Nichteinhaltens des Mindestabstandes in Spruchpunkt 2. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses der belangten Behörde) ist die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde insofern teilweise durchgedrungen, als nach Qualifikation des Tatvorwurfs des Nichttragens der FFP2-Maske als fortgesetztes Delikt die Geldstrafe für den Tatvorwurf der Nichteinhaltung des Mindestabstandes (nach Trennung der Spruchpunkte) mit 100,00 Euro festzulegen war. Insgesamt betrachtet kam es somit zu einer Herabsetzung der verhängten Gesamtstrafe der belangten Behörde, sodass dies als teilweises Obsiegen gewertet werden muss.

Hinsichtlich der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens zum Tatvorwurf der Nichteinhaltung des Mindestabstandes zu Lukas Kolar (dies entspricht dem Tatvorwurf des Nichteinhaltens des Mindestabstandes in Spruchpunkt 3. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses der belangten Behörde) ist auszuführen, dass die Beschwerdeführerin in diesem Punkt mit ihrer Beschwerde durchgedrungen ist, sodass ein Kostenersatz nicht in Betracht kommt.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4. B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung und ist diese Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Entscheidung orientiert sich vielmehr an der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und konnten die zu lösenden Rechtsfragen insbesondere aufgrund der eindeutigen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 und der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung beantwortet werden. Es liegen somit

auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas